

► Hinweis

Dieser Erlaubnisschein mit seinen Anlagen ist auf der Baustelle mitzuführen und auf Verlangen eines Berechtigten vorzuweisen.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
leitungsauskunft@abwasser-altenberg.de

Stadtverwaltung Altenberg
Sachgebiet Abwasserentsorgung
Platz des Bergmanns 2
01773 Altenberg

Erlaubnisschein für Erdarbeiten – Nr.
Antrag mit Lageplan des Baubereiches

1.1 Auftraggebende Person / Bauherr

1.2 Antragstellende Person / Firma

1.3 Bezeichnung des Bauobjektes / Zweck der Tiefbauarbeiten mit Ausführungszeitraum

Beginn

geplante Fertigstellung

1.4 Bauausführende Firma

1.5 Ansprechpartner bei Rückfragen (bitte Name und Telefon angeben)

1.6 Bemerkungen

Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel

▼ wird von der Stadtverwaltung Altenberg, Sachgebiet Abwasserentsorgung ausgefüllt!

Erlaubnis

2.1 Sind Schmutzwasserleitungen im Bereich der Erdarbeiten vorhanden?

Ja Nein

2.2 Die Anwesenheit eines fachkundigen Vertreters des Rechtsträgers ist bei der Durchführung der Erdarbeiten erforderlich

Ja Nein

Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B abweichende Lage der Leitung, Auffinden nicht angegebener Leitung) ist als fachkundiger Vertreter zu informieren:

Name: Telefon:

Anschrift:

Die Lage der Schmutzwasserleitung geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

Anlage Lageplan

Der Erlaubnisschein ist gültig (Datum von / bis) Verlängert (Datum von / bis)

Altenberg,
Datum / Unterschrift

Altenberg,
Datum / Unterschrift

Merkblatt

zum Schutz der Entsorgungsleitungen bei Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken

Telefonnummern bei Beschädigung von Entsorgungsleitungen:

24-h-Stör-und-Havariendienst: 035054 28140

Sachgebiet Abwasserentsorgung: 035056 33365

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten im Bereich von öffentlichen Abwasseranlagen auf öffentlichen und nichtöffentlichen Grundstücken. Die städtischen Entwässerungsanlagen dienen der ordnungsgemäßen Ableitung des Abwassers.

Zu den Entwässerungsanlagen der Stadt Altenberg zählen öffentliche Abwasserkanäle (Hauptkanäle, Anschlusskanäle und Druckleitungen) und Abwasserbauwerke (Schächte, Sonderbauwerke) sowie zugehörige, technische Einrichtungen und Steuerkabel.

Allgemeines

Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen an oder in der Nähe von Abwasseranlagen sind Mindestanforderungen und Festlegungen zu berücksichtigen. Diese dienen der Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit sowie der Vermeidung von Schäden an den Entwässerungsanlagen. Zudem sind der Erhalt der Wartungs- und Sanierungsmöglichkeit und eine spätere Erneuerung der Entwässerungsanlagen sicher zu stellen.

Die Stadt Altenberg - Sachgebiet Abwasserentsorgung ist vor der Ausführung von Bauvorhaben im Bereich von Abwasseranlagen über die Arbeiten zu informieren.

Die Angaben (insbesondere Lage, Höhen, Abmessungen und Material) in den von der Stadt Altenberg - Sachgebiet Abwasserentsorgung herausgegebenen Kanallageplänen sind vor Ort zu überprüfen. Die tatsächlichen Abmessungen der Abwasseranlagen im Boden, insbesondere die der Sonderbauwerke, gehen nicht aus den Plänen hervor. Besonders der Bestand und die Lage von Anschlusskanälen sind mit Unsicherheiten behaftet oder fehlen gänzlich in der Dokumentation.

Im Falle von geplanten Annäherungen an Abwasseranlagen muss zur Vermeidung von Beschädigungen die tatsächliche Lage vor Ort durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. durch Ortung, Suchschlitze o. a. geprüft werden. Bei vorgefundenen Abweichungen oder Auffindung außer Betrieb genommener Abwasseranlagen ist das Sachgebiet Abwasserentsorgung zu informieren.

Technische Regeln

Durchführung von Baumaßnahmen

Der Veranlasser der Baumaßnahme muss sicherstellen, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Abwasseranlagen bei und nach der Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben. Schachtabdeckungen und sonstige zur Entwässerungsanlage gehörende Einrichtungen müssen auch während der Bauzeit zugänglich sein.

Ein durch Bautätigkeit (bauzeitlich und im Endzustand) entstehender zusätzlicher Lasteintrag auf Abwasseranlagen der Stadt Altenberg ist auszuschließen. Schädliche Erschütterungen und Bewegungen im Erdreich sind zu vermeiden. Baumaschinen und Krananlagen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung von Abwasseranlagen ausgeschlossen ist. Erforderliche konstruktive Sicherungen der Entwässerungsanlagen sind mit dem Sachgebiet Abwasserentsorgung abzustimmen.

Abwasseranlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden und sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Einseitige Erddrucklasten auf den Kanal sind zu vermeiden. Es darf nicht gegen Abwasserkanäle versteift werden.

Zum Verfüllen der Leitungszone im Bereich freigelegter Abwasseranlagen ist steinfreier, nicht bindiger Boden zu verwenden. Das Einbringen und Verdichten des Verfüllmaterials hat lagenweise zu erfolgen, sodass Lageveränderungen und Schäden an den Abwasseranlagen ausgeschlossen werden. Es gelten die Bestimmungen der DIN EN 1610.

Bei der Verdämmung unterirdischer Hohlräume sind im Vorfeld mögliche Verbindungen zur Kanalisation zu verschließen.

Verlegung anderer Medien

Bei Parallelverlegung anderer Medien ist unabhängig von der Verlegetiefe ein horizontaler lichter Abstand von mindestens 1 m von den Außenkanten der Entwässerungsanlagen einzuhalten. Kreuzungen sind generell rechtwinklig durchzuführen. Die Anzahl der erforderlichen Querungen (z.B. durch Hausanschlüsse der Versorger) ist zu minimieren.

Für Unterquerungen ist bei Anwendung der geschlossenen Bauweise ein lichter Mindestabstand von 1 m zu gewährleisten. Bei Unterquerungen in offener Bauweise kann der Abstand auf 0,5 m reduziert werden. Freigelegte Rohraufleger sind dabei mit Beton oder Bodenmörtel wiederherzustellen.

Unterquerungen von Schächten und Sonderbauwerken sind nicht zulässig!

Lichte Mindestabstände für Überquerungen sind:

a) offene Bauweise	20 cm
b) gesteuerte Durchörterungen	50 cm
c) ungesteuerte Durchörterungen	70 cm

Nach Abschluss geschlossener Leitungsverlegungen (Durchörterungen) ist nach Vorgabe des Sachgebietes Abwasserentsorgung eine TV-Untersuchung der Abwasseranlagen durchzuführen und vorzulegen.

Schutzstreifen

Neben dem Schutz von Abwasseranlagen und der Gewährleistung der Zugänglichkeit soll durch Schutzstreifen auch der Arbeitsraum für eine künftig eventuell erforderliche Auswechslung der Abwasserkanäle und Abwasserbauwerke gewährleistet werden.

Über den vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen sind daher Schutzstreifen im Bereich des öffentlichen Straßenraumes erforderlich. Schutzstreifen dienen zudem der Ausweisung von Grunddienstbarkeiten in privaten Grundstücken und nicht öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen.

Schutzstreifen sind von jeglicher Art baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern, Fundamente, Erdwärmepumpen u.a.) freizuhalten und nicht mit Bäumen o. ä., im ausgewachsenen Zustand besonders schützenswerten Gewächsen zu bepflanzen.
Folgende Schutzstreifenbreiten gelten für Abwasserkanäle:

Schutzstreifenbreite

bis DN 150	4 m
DN 150 bis DN 400	6 m
> DN 400 bis < DN 600	8 m
> DN 600	10 m
Steuerkabel	1 m

Statt des Nenndurchmessers (DN) werden bei Ei- und Sonderprofilen die lichten Breitenmaße verwendet. Für Abwasserbauwerke beträgt der lichte Schutzabstand von der Außenkante des Baukörpers 3,5 m. Erfolgen nicht dauerhafte bauliche Maßnahmen (z.B. Baugrubensicherungen) innerhalb des Schutzstreifens, so sind diese mit dem Sachgebiet Abwasserentsorgung abzustimmen.

Baumpflanzungen

Zum Schutz der Abwasseranlagen ist ein ausreichender Abstand zu Bäumen und Sträuchern erforderlich. Es wird in Anlehnung an DWA-M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" verfahren.

Die nachfolgenden Abstandsmaße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenkante der Abwasseranlage:

0,00 m < 1,50 m	keine Gehölzpflanzungen möglich
1,50 m - 2,50 m	Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelung erforderlich in Absprache mit dem Sachgebiet Abwasserentsorgung der Stadt Altenberg
> 2,50 m i. d. R.	keine Schutzmaßnahmen erforderlich

Schlussbemerkungen

Die Festlegungen dieses Merkblatts entbinden den Veranlasser der Baumaßnahme nicht von Verpflichtungen gegenüber anderen Betroffenen. Für aus den Festlegungen dieses Merkblatts erwachsende, materielle Aufwendungen gilt das Verursacherprinzip. Der Bauausführende haftet für alle von ihm verursachten mittelbaren und unmittelbaren Schäden an Abwasseranlage